

**VEREIN
KULTURPACK**

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Kulturpack" besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB. Der Vereinssitz ist der Wohnsitz der jeweiligen Präsidentin / des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Publikation einer Kulturagenda für die Stadt Rapperswil-Jona.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- gemeinnützige Institutionen
- öffentl.-rechtliche Körperschaften,

die sich aktiv in regelmäßigen Zyklen für das Kulturleben in Rapperswil-Jona einsetzen.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf ihren Jahresbeitrag von SFR 10.-.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder bei Auflösung eines Mitgliedervereins. Vor dem Austritt sind alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem „Kulturpack“ zu erfüllen. Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand bis 60 Tage vor Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich vorliegen. Ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das kommende Jahr als erneuert.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder können, sofern sie den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss soll schriftlich begründet werden. Bei einem Ausschluss besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Art. 7 Organe

Die Organe sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Art. 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied bestimmt einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal, zur Behandlung der Vereinsgeschäfte einberufen, ausserdem wenn eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Vorstands oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ihre Einberufung unter Anführung des Zwecks schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Traktanden mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung. Anträge müssen bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten/ der Präsidentin des Vorstandes eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstands, des Präsidenten/ der Präsidentin und der RevisorInnen für die Dauer eines Jahres
- die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
- die Behandlung aller Angelegenheiten, welche ihr der Vorstand unterbreitet
- die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Erledigung von Beschwerden gegen die Geschäftsführenden Organe
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände
- die Änderung der Statuten oder unter Vorbehalt von Art. 12 die Auflösung des Vereins

Die gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung kommen mit dem einfachen Mehr zustande. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 10 Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Für Beschlüsse über Statutenänderung und die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen Organisationen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie eines entsprechenden Antrages in der Einberufung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Aktuar / von der Aktuarin ein Protokoll erstellt, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen. Die Stadt Rapperswil-Jona kann eine Vertretung ohne Stimmrecht in den Vorstand delegieren.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin zusammen, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Beschlüsse kommen durch einfaches Mehr zustande. Der Präsident/ die Präsidentin hat den Stichtscheid. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Mitglieder des Vorstands. Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das an der folgenden Sitzung zu genehmigen ist. Der Vorstand kann MitarbeiterInnen beauftragen, die für ihre Leistungen entlohnt werden. Die Aufträge müssen an den Vereinszweck gebunden sein.

Art. 10 Revisoren

Die Vereinsversammlung bestimmt ferner zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben während des Jahres die Kassenführung und nach deren Abschluss die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand zu prüfen. Ihr schriftlicher Bericht wird jeweils an der Vereinsversammlung vorgelegt, mit begründetem Anlass auf Genehmigung, oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Art. 11 Vereinsfinanzen

Der Kassier/ die Kassierin erstellt eine Jahresrechnung und ein Budget. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins „Kulturpack“ kann nicht erfolgen, solange sich mindestens fünf Mitglieder für dessen Weiterführung aktiv einsetzen. Löst sich der Verein auf, so wird das Vermögen einem Nachfolgeverein, oder bei Fehlen eines solchen einer gemeinnützigen, ortsansässigen Einrichtung oder Organisation zugesprochen. Durch einen Beschluss der GV kann das Vermögen auch stillgelegt und später einem Verein mit gleichartigen Interessen zugeführt werden.

Art. 13 Schlussbestimmung

Die Statuten werden am 24. März 2004 der konstituierenden Mitgliederversammlung vorgelegt. Sie treten bei Annahme sofort in Kraft.

Änderungen am 22 März 2010 genehmigt.

der Präsident
Christopher Ammann

die Aktuarin
Irma Thoma Dudler